

**Satzung
über die Entschädigung
der in der Gemeinde Seth
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
(Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 121), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2023, 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 152), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 12.11.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2024, 832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtlFF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2024, 867) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Seth tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

Die in der Gemeinde Seth tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen

- a) als Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko
 - b) als Ersatz für die Ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen,
 - c) als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstausfall bei Selbständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,
 - d) für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger
 - e) als Ersatz von Reisekosten und Fahrkosten
- bei Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren auch:
- f) als Ersatz von Kleidungsstücken
 - g) als Kleidergeld und Reinigungspauschale.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.953,00 €.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Anstelle der Einzelabrechnung kann eine am Aufwand orientierte angemessene pauschale Erstattung erfolgen.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 75 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 € zuzüglich 3,00 € je der Fraktion angehörendes Mitglied der Gemeindevertretung.
- (3) a) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 62,00 € gewährt.
- b) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 62,00 €.
- c) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten für je von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 62,00 €.
- (4) a) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Auslagenersatz für sonstige Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe von 62,00 €.
- b) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten für private IT Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen monatlichen Zuschuss. Für iPads 6,50 € und für Android-Geräte 4,00 €.
- (5) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversiche-

Träger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 21,00 €.

- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Das gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (9) a) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186,00 €. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 139,50 €.
b) Die Gemeindewehrführung erhält als Kleidergeld eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 21,00 €. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 15,75 €.
c) Jugendfeuerwehrwartinnen oder -warte erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 52,00 €.
d) Gerätewartinnen oder -warte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für ein

Fahrzeug	€
Gruppe 1 (Kleinfahrzeuge)	
MTW (Mannschaftstransportwagen)	30,00
MZF (Mehrzweckfahrzeug)	30,00
Kdow (Kommandowagen)	30,00
Logistikfahrzeuge	30,00
MZA (Mehrzweckanhänger)	30,00
Gruppe 2 (kleine Löschfahrzeuge)	
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	45,00
TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug)	45,00
KLF (Kleinlöschfahrzeug)	45,00
ELW (Einsatzleitwagen)	45,00
Technische Anhänger wie HLP	45,00
Gruppe 3 (mittlere Löschfahrzeuge)	
MLF (Mittlere Löschfahrzeug)	75,00
LF 8/6 (Löschfahrzeug)	75,00
HLF 10 (Hauptlöschfahrzeug)	75,00
TLF 8/18 (Tanklöschfahrzeug)	75,00
LFKatS (Katastrophenschutzfahrzeug)	75,00
Gruppe 4 (größere Löschfahrzeuge)	
LF 20 (Löschfahrzeug)	95,00
HLF 20 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	95,00
DLAK (Drehleiter)	95,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14.07.2013, zuletzt geändert durch die III. Änderungssatzung vom 17.12.2024, außer Kraft.

Seth, 07.04.2026

(L.S.)

gez. Herda
Bürgermeister